

Allgemeine Fragen

Warum gibt es eine getrennte Abwassergebühr?

Aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04) ist die Stadt Dinslaken verpflichtet eine getrennte Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser zu erheben.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben ?

Nein, denn die Kosten für die gesamte Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung".

Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Die Niederschlagswassergebühr richtet sich nach der Größe der überbauten und befestigten Fläche, die am Kanalnetz über eine Leitung oder oberflächlich z.B. über die Straße angeschlossen ist.

Was zählt zu der "öffentlichen Abwassereinrichtung"?

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Regen- und Schmutzwasser dienen. Hierzu zählen die gesamten Regen-, Schmutz- und Mischwasserleitungen und -kanäle sowie die Sonderbauwerke (Pumpwerke, Stauraumkanäle, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken). Bachläufe, Vorfluter und in der Regel auch Straßenseitengräben gehören nicht zur öffentlichen Kanalisation.

Wie wird bei der Überprüfung der Flächen zur getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Stadt Dinslaken hat aus Luftbildern die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes Grundstück (auch öffentliche Flächen) erfassen lassen. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten werden diese Flächen in einen grundstücksbezogenen Flächenerfassungsbogen übernommen, den die Gebührenpflichtigen zugeschickt bekommen und überprüfen müssen. In diesem Bogen muss angegeben werden, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Niederschlagswasserkanalisation) entwässern. Die Flächenerfassungsbögen sind nach Überprüfung auszufüllen, zu unterschreiben und portofrei zurückzusenden.

Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten versiegelten Flächen wird die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung neu kalkuliert und die Gebührenbescheide verschickt.

Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?

Auf dem Luftbild kann nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzer eine schematisierte Darstellung aller auf seinem Grundstück erkannten Flächen im Farbdruck mit der Bitte, das Einleitverhalten anzugeben. Dazu ist nichts weiter erforderlich, als an der entsprechenden Stelle ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kästchen zu setzen.

Weitere Details dazu werden in einem Merkblatt mitgeteilt, das jedem Schreiben beigelegt wird. Die Grundstücksabbildung ist dann mit diesen Angaben und der Unterschrift an die **WTE Betriebsgesellschaft mbH** zurück zu senden. Für die gebührenfreie Rücksendung liegt ein Briefumschlag bei. Die Realisierung des Projektes hängt wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger ab.

Wie können sich die Bürgerinnen und Bürger informieren oder Fragen stellen?

Der Versand der Selbstauskunftsunterlagen erfolgt ab Juni 2014 bis Ende 2015, dem auch ein Informationsblatt beigelegt ist.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, dann helfen wir Ihnen gerne persönlich weiter.

Ansprechpartner: Frank Langer
Technisches Rathaus
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken
Telefonnummer: 02064 / 66-600

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Telefonische Auskunft erhalten Sie

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr
unter der Rufnummer 02064 / 66-600

Per E-Mail richten Sie bitte Ihre Anfrage an:
niederschlagswasser@dinslaken.de

Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?

Ja, die Fragebögen werden auf Plausibilität geprüft. Stichprobenartig wird auch vor Ort die Richtigkeit überprüft. Beauftragte dürfen nach § 7 Absatz 3 der Gebührensatzung Abwasseranlage der Stadt Dinslaken das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Rechtliche Grundlagen des Verfahrens

Die rechtlichen Grundlagen für dieses Verfahren zur Erhebung der Abwassergebühren sind:

- das Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG)
- die Entwässerungssatzung der Stadt Dinslaken
- die Gebührensatzung Abwasseranlage der Stadt Dinslaken

Die Satzungen stehen Ihnen auf unserer Internetseite im Bereich Ortsrecht / Öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

Habe ich eine Mitwirkungspflicht?

Ja, die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung Abwasseranlage der Stadt Dinslaken vom 15.03.2006 in der z.Zt. gültigen Fassung.

„Die bebauten sowie befestigten Flächen werden grundsätzlich im Wege des Selbstauskunftsverfahren ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu ermitteln und dem zuständigen Fachamt der Stadt Dinslaken mitzuteilen. Hierzu gehören zur vorbereitenden Feststellung der Bemessungsgrundlagen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr auch Auskünfte und Unterlagen über die Größe der bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, welche die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die bis zum 31. Oktober mitgeteilten Veränderungen werden - soweit diese mehr als 10 m² betragen – zum 1. Januar des folgenden Jahres berücksichtigt.“